

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 12

Helmstedt, den 01.04.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 62. | Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Landmarktes am 02.05.2004 | 118 |
| 63. | Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Altstadtfestes am 29.08.2004 | 119 |
| 64. | Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Oktoberfestes am 03.10.2004 | 120 |
| 65. | Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen | 121 |
| 66. | Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) | 123 |
| 67. | Bekanntmachung der Genehmigung der 36.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) | 125 |
| 68. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: Bebauungsplan „Driebenberg I“ in Königslutter am Elm | 126 |
| 69. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2004 | 128 |

B. Nichtamtlicher Teil

62.

**Bekanntmachung der
Verordnung über die
Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich
des Landmarktes am 02.05.2004**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 23.03.2004 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß des Schöninger Landmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen am Sonntag, dem 02.05.2004, an den Fußgängerzonen Markt und Niedernstraße, dem verkehrsberuhigten Bereich Niedernstraße sowie der Bismarckstraße, der Heinrich-Jasper-Straße, der Salzstraße und der Straße Neueter abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

§ 17 LSchlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 02.05.2004, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Schöningen, den 23.03.2004

Stadt Schöningen

gez. Lübke

(L.S.)

Bürgermeister

63.

**Bekanntmachung der
Verordnung über die
Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anläßlich
des Altstadtfestes am 29.08.2004**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 23.03.2004 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß des Schöninger Altstadtfestes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen am Sonntag, dem 29.08.2004, an den Fußgängerzonen Markt und Niedernstraße, dem verkehrsberuhigten Bereich Niedernstraße, der Baderstraße, der Bismarckstraße, der Heinrich-Jasper-Straße, der Salzstraße und der Straße Neueter abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

§ 17 LSchlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 29.08.2004, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Schöningen, den 23.03.2004

Stadt Schöningen

gez. Lübke

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 12 vom 01.04.2004

64.

**Bekanntmachung der
Verordnung über die
Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich
des Oktoberfestes am 03.10.2004**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 23.03.2004 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß des Schöninger Oktoberfestes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen am Sonntag, dem 03.10.2004, an den Fußgängerzonen Markt und Niedernstraße, dem verkehrsberuhigten Bereich Niedernstraße, der Baderstraße, der Bismarckstraße, der Heinrich-Jasper-Straße, der Salzstraße und der Straße Neueter abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

§ 17 LSchlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 03.10.2004, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Schöningen, den 23.03.2004

Stadt Schöningen

gez. Lübke

(L.S.)

Bürgermeister

65. Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. S. 446) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 23.03.2004 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11

Bekanntmachungen und Einwohnerversammlungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen einschließlich der Genehmigungsvermerke sowie die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Genehmigungsvermerke erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt.
- (3) Alle übrigen bekanntzumachenden Angelegenheiten – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, und zwar

im Stadtgebiet am Rathaus, Markt 1, sowie
im Ortsteil Esbeck, Alte Kirchstr. 3, und
im Ortsteil Hoiersdorf, Söllinger Str. 17,

öffentlich bekanntgemacht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die öffentlichen Bekanntmachungen werden mit Ablauf des Tages des Aushangs wirksam, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen als Bestandteile von Rechtsvorschriften oder des Flächennutzungsplanes bekanntzumachen, so kann dies durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

In gleicher Weise können Pläne, Karten, Zeichnungen, andere Bestandteile oder Anlagen sonstiger nach Absatz 3 bekanntzumachender Gegenstände ersatzweise bekanntgemacht werden, wenn sie sich wegen ihres Umfangs oder ihrer Art für die Bekanntmachung durch Aushang nicht eignen.

- (5) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister die Einwohnerinnen/die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes, für Ortschaften oder für Teile von Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 55g Abs. 3 Satz 3 NGO bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind nach Abs. 3 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöningen, 23.03.2004
Stadt Schöningen

gez. Lübbe

(L.S.)

Bürgermeister

LANDKREIS HELMSTEDT
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 NGO, Az.: 10 15 11 00.

Helmstedt, den 01.04.2004

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 12 vom 01.04.2004

66.

Bekanntmachung

**der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Königslutter am Elm
gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Die vom Rat der Stadt Königslutter am Elm am 18.12.2003 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A wurde von der Bezirksregierung Braunschweig mit Verfügung vom 08.03.2004, Az.: 204.1.21101-54013-033 Teil A 1945, gem. § 6 des BauGB genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung, die Lage im Stadtgebiet ist der mit dieser Bekanntmachung ausgehängten Übersichtsskizze zu entnehmen. Der Plangeltungsbereich betrifft den nördlich der Rottorfer Straße gelegenen Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik in Königslutter.

Gemäß § 6 (5) BauGB wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekanntgegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A rechtswirksam.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erlangen.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 i.V.m. § 215 (1) des Baugesetzbuches vom 03.09.1997 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königslutter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

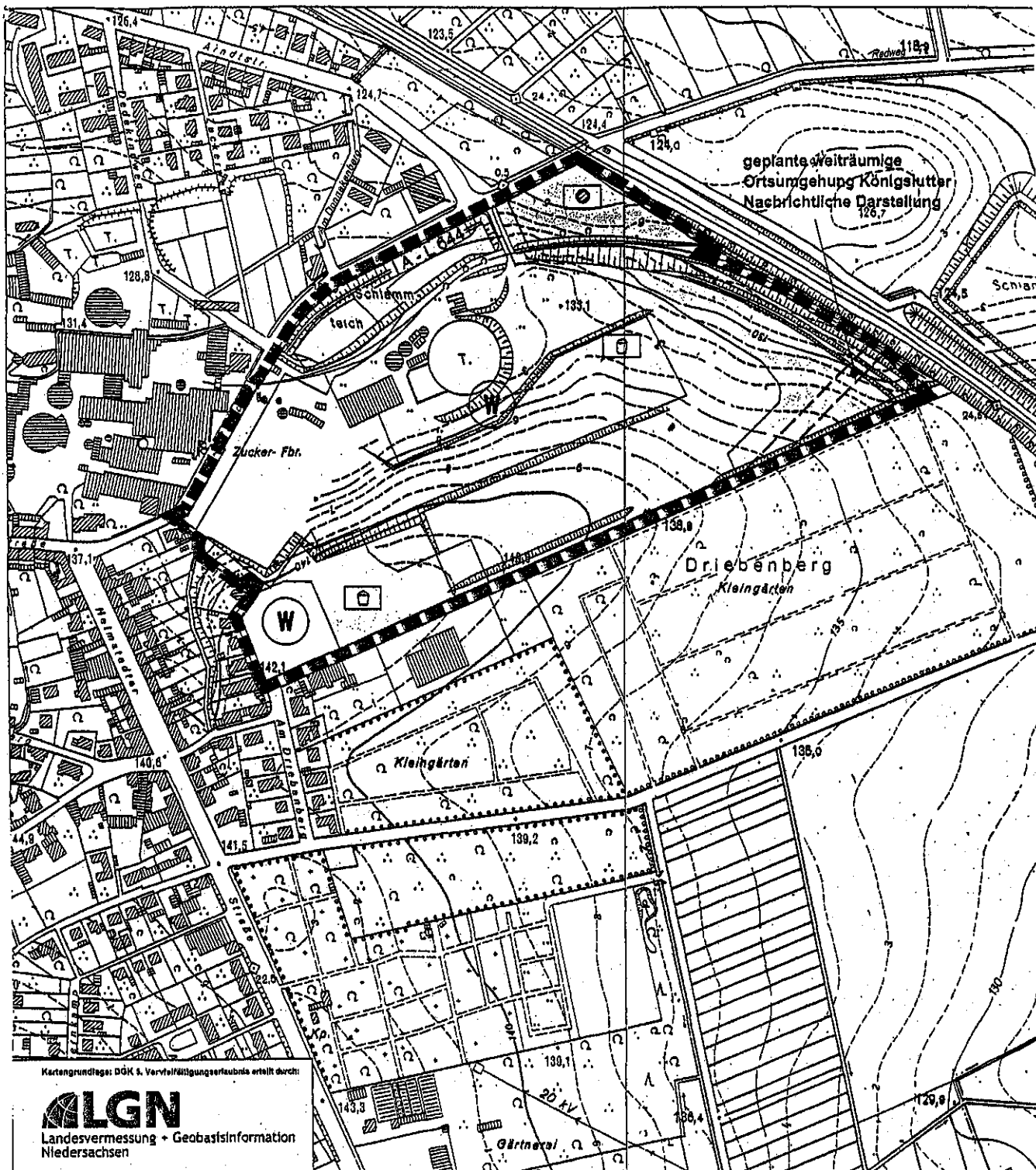
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 03.09.1997 über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Königslutter am Elm, den 16.03.2004

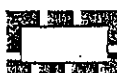
STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Rötemeier

Dipl.-Ing.



Planzeichenerklärung (BauNVO 1990)

-  Wohnbauflächen
-  Grünflächen
-  Wasserflächen
-  Flächen für Sport- und Spielanlagen
-  Spielplatz
-  Grenze des Geltungsbereiches der Änderungsfläche

Stadt Königslutter am Elm

33. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil A

NILEG
DIENSTLEISTUNGEN



Maßstab 1:5000

15.10.2003

67.

Bekanntmachung

der Genehmigung der 36.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Königslutter am Elm am 22.05.2003 beschlossene 36.3 Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortsteil Glentorf) wurde von der Bezirksregierung Braunschweig mit Verfügung vom 08.03.2004, Az.: 204.1.21101-54013-036.3 / 2202, gem. § 6 des BauGB genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung, die Lage im Stadtgebiet ist der mit dieser Bekanntmachung ausgehängten Übersichtsskizze zu entnehmen. Der Plangeltungsbereich betrifft den Bereich nördlich des Sandweges in Königslutter am Elm, Ortsteil Glentorf.

Gemäß § 6 (5) BauGB wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekanntgegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt wird die 36.3 Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A rechtswirksam.

Die 36.3 Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erlangen.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 i.V.m. § 215 (1) des Baugesetzbuches vom 03.09.1997 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königslutter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 03.09.1997 über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Königslutter am Elm, den 16.03.2004

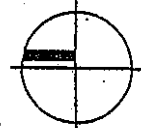
STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Rötemeier

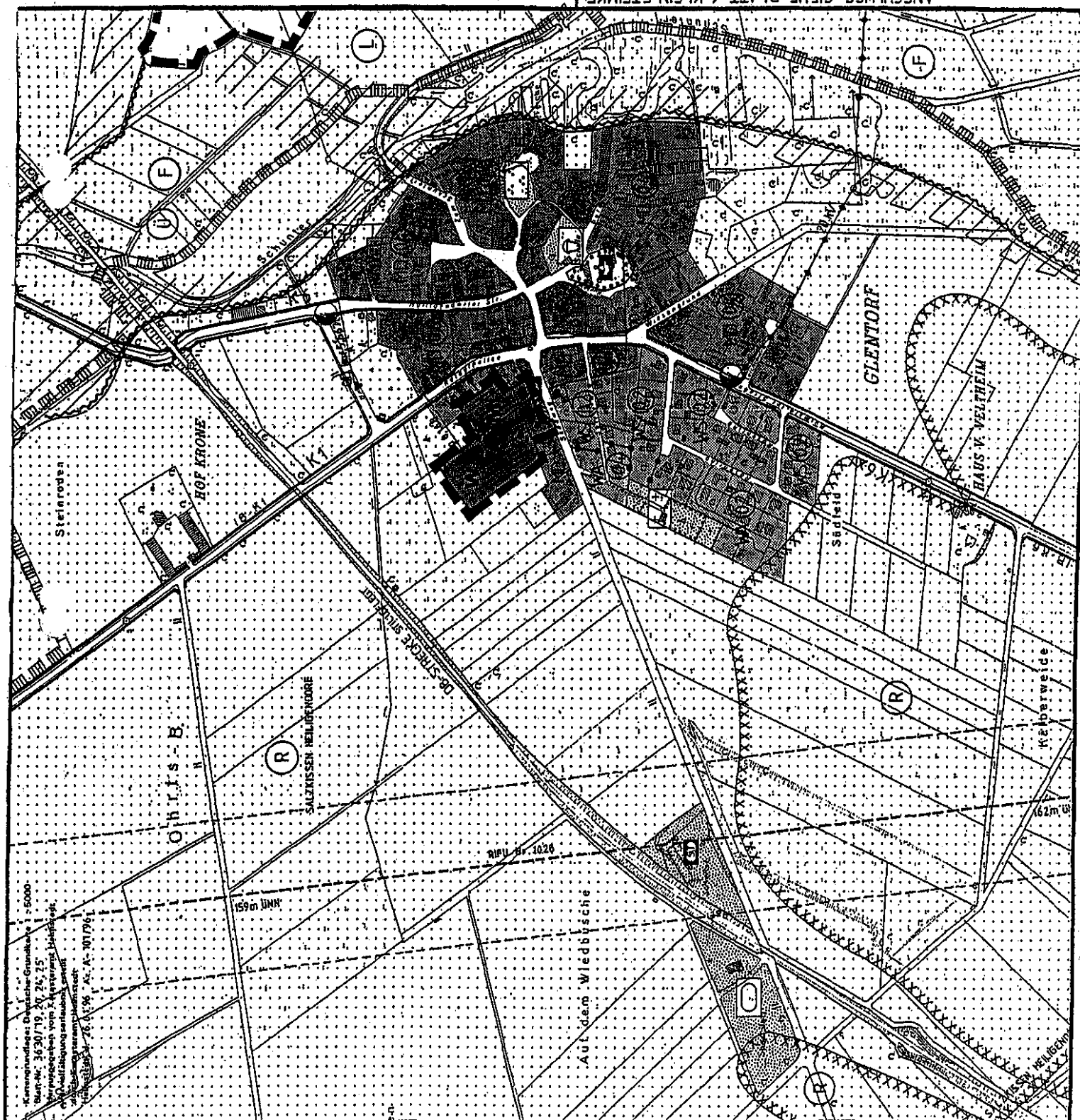
Dipl.-Ing.

GLENTORF

M 1:5000



ANSCHLUSS SIEHE BLATT 6 KLEIN STEINKE 1



68.

Bekanntmachung

der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm hier: Bebauungsplan "Driebergen I" in Königslutter am Elm

Der Rat der Stadt Königslutter hat in seiner Sitzung am 18.12.2003 den Bebauungsplan "Driebergen I" in Königslutter am Elm gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Nach der Neufassung des BauGB vom 01.01.1998 ist bei diesem Plan keine Genehmigung oder Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich, wenn er aus dem F-Plan entwickelt ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung und seine Lage im Stadtgebiet ist den mit dieser Bekanntmachung ausgehängten Abgrenzungsskizze zu entnehmen

Der o.a. Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 10, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Planunterlagen erteilt.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königslutter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

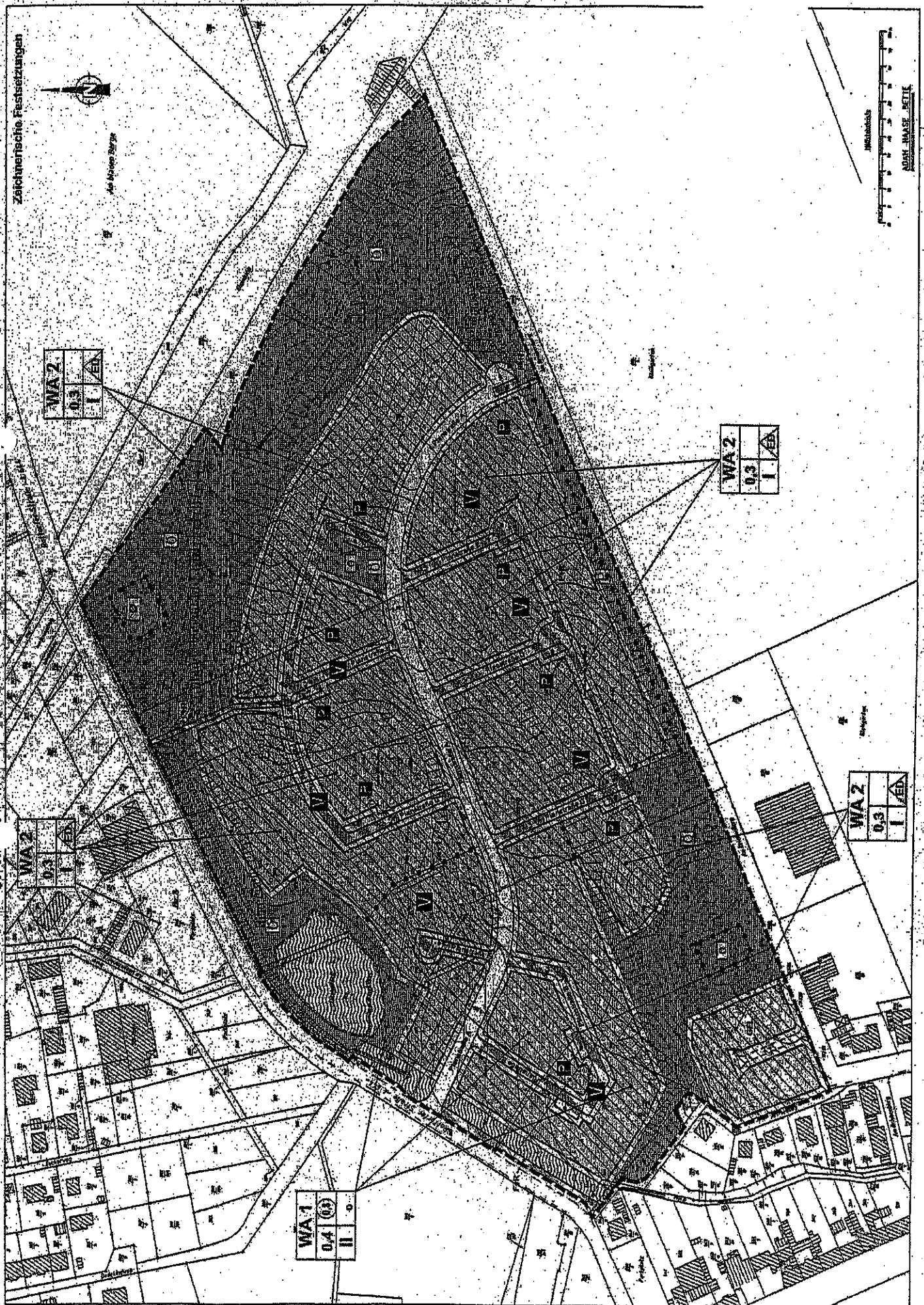
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 03.09.1997 über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Königslutter am Elm, den 16.03.2004

STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Rötemeier

Dipl.-Ing.



69.

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung

der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 12.02.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2004 wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	515.600 €
	in der Ausgabe auf	660.500 €
b) im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	170.700 €
	in der Ausgabe auf	170.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag	310 v.H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 400 €.

Wolsdorf, den 12.02.2004

gez. Schmidt
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Dannehl
Gemeindedirektor

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2004** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO~~ und ~~§ 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 21.03.04 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 13.04.04 bis 16.04.04 und vom 19.04.04 bis 21.04.04 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süpplingen, öffentlich aus.

Wolsdorf, den 01.04.2004

gez. Dannehl

(L.S.)

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 12 vom 01.04.2004

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian